

**Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin vom 29.04.1999 zuletzt geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 13.10.2016**

Aufgrund des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.1992 (GVBl. BB I S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.03.2005 (GVBl. BB I/05 S. 218) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.02.2006 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Neuenhagen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

(3) Die Gemeinde reinigt die Fahrbahnen bzw. Gehwege der im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A aufgeführten Straßen entsprechend der zugeordneten Reinigungsklasse S, I, II oder III. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Winterwartung (Räumen und Streuen) auf Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Fahrbahnen werden auftauende Stoffe in den notwendigen Mindestmengen, insbesondere auf Hauptverkehrs- bzw. Haupterschließungsstraßen eingesetzt. Der Gemeinde obliegt ferner die Entsorgung des Laubes von öffentlichen Straßen im September bis Dezember (Übernahme des Laubes vom Reinigungspflichtigen und Abtransport zur umweltgerechten Entsorgung).

### § 2

#### Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenreinigungsverzeichnis. Für die Reinigung der im Straßenreinigungsverzeichnis enthaltenen Straßen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

### § 3

#### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A, Reinigungsklassen I bis III aufgenommenen Straßen,  
a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppengewege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge benutzt werden darf.

b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

2. Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil B aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite von unbefestigten Straßen

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauerrechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück hat.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Neuenhagen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens 2 Mio. € Deckung je Versicherungsfall für den Dritten besteht und nachgewiesen wird.

(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Neuenhagen befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

### § 4

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die unverzügliche Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen wie Papier, Verpackungen, Getränkeflaschen, Laub, kleinere Äste u.a.. Unkraut (Wildkraut) ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen einschränkt oder geeignet ist, Straßen- und Gehwegbeläge zu beschädigen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Unkrautbeseitigung nicht eingesetzt werden.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst nicht das Mähen des Straßenbegleitgrünes und die Entsorgung des Laubes von öffentlichen Straßen im September bis Dezember.

(3) Laub von öffentlichen Straßen im September bis Dezember ist neben der Fahrbahn in Vorbereitung der Entsorgung durch die von der Gemeinde beauftragte Firma abzulagern. Laub ist nicht an Bäumen und auf Fahrbahnen abzulagern.

(4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Einzelnen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden und sind durch den Reinigungspflichtigen gemäß den gesetzlichen Regelungen zur Abfallentsorgung zu entsorgen.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers außergewöhnliche Verunreinigungen (z.B. Hundekot) unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

### § 5

#### Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege. Sofern ein von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg.

2. die halbe Breite von nicht im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A und B aufgenommenen Straßen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,50 Meter von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu entfernen. Auf mit Promenadengrart, Sand, Kies o.ä. Material befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden (bei blitzartig auftretendem Glatteis können auch auftauende Stoffe zum Einsatz gebracht werden).

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens - wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand - zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuer-

löschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

6. Die Wiederaufnahme des Streugutes durch den Reinigungspflichtigen muss unverzüglich nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung erfolgen.

(3) § 3 Absätze 2 - 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

### § 6

#### Ersatzvornahme

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde Neuenhagen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen (Ersatzvornahme). Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 3 - 5 beschriebenen Umfang nicht nach, kann die Gemeinde Neuenhagen die Reinigung bzw. die Schnee- und Glättebeseitigung auf seine Kosten durchführen.

### § 7

#### Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt ein Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Neuenhagen oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht völlig unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln bestreut, handelt ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist der Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.

## § 9

### In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin, den 10.02.2006

Jürgen Henze  
Bürgermeister

### Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in der Fassung vom 09.02.2006

#### Straßenreinigungsverzeichnis

In das Straßenreinigungsverzeichnis Teil A werden die ausgebauten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage und in das Straßenverzeichnis Teil B die nicht oder nicht genügend ausgebauten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage aufgenommen.

Die im Teil A aufgeführten Straßen werden wie folgt in Reinigungsklassen eingeteilt:

#### Reinigungsklasse S

Straßen mit sehr starkem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Geschäftsstraßen, Straßen in Bereichen von Einkaufszentren, Straßen in Gewerbegebieten.

#### Reinigungsklasse I

Straßen mit starkem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis, dazu gehören insbesondere Straßen des überörtlichen Verkehrs und Straßen mit starkem Verkehr.

#### Reinigungsklasse II

Straßen mit durchschnittlichem Verkehr oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit innerörtlichem Verkehr und mit durchschnittlichem Verkehr.

#### Reinigungsklasse III

Straßen mit geringem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis. Dazu gehören insbesondere Straßen mit innerörtlichem Anliegerverkehr und geringem Verkehr.

Reinigungsturnus: Die im Teil A aufgeführten Straßen werden in der Regel wie folgt gereinigt:

#### Reinigungsklasse S

1x wöchentlich Fahrbahnen/  
1x monatlich Geh/Radwege

#### Reinigungsklasse I

14 tägig Fahrbahnen

#### Reinigungsklasse II

1x in 4 Wochen Fahrbahnen

#### Reinigungsklasse III

3 x jährlich (Frühjahr, Sommer, Herbst)

Für die im Straßenverzeichnis Teil B aufgeführten Straßenflächen wird den Anliegern die Reinigungspflicht entsprechend § 3 Abs.1 der Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung übertragen.

#### Straßenverzeichnis Teil A (Stand: 10/2016)

Straße	Reinigungs-klasse	Bemerkung
Ahornstr.	II	
Akazienstr.	II	
Albersweiler Str.	III	
Altenauer Str.	III	
Am Alten Gestüt	III	
Am Viertelsring	III	
Am Friedhof	I	Nr. 1 bis 11
Am Friedhof	II	
Am Krankenhaus	II	außer Nr. 12 bis 14
Am Rathaus	I	
Am Wall	S	
Am Umspannwerk	II	
Amselsteg	II	Rudolf-Breitscheid-Allee bis Dahlwitzer Str.
Amselsteg	III	Dahlwitzer Str. bis Friedensstr.
Amsterdamer Str.	III	Hermann-Löns-Str. bis Westring
An der Glashütte	S	
An der Trainierbahn	III	
Andernacher Str.	III	
Anklamer Str.	III	
Annenstr.	II	
Apoldaer Str.	II	bis Nr. 23 bzw. 38 befest. Teil
Arthur-von-Weinberg-Platz	III	
Bergstr.	II	
Berliner Str.	II	
Birkenstr.	II	
Bischofsheimer Str.	II	
Bischofsheimer Str.	III	nur innerhalb der Wendehammer
Blankenburger Str.	III	
Buchenstr.	II	
Buschweg	III	
Buschwinkel	II	
Carl Schmücke Str.	I	
Dahlwitzer Straße	II	
Damerower Str.	II	
Darßstr.	II	
Demminer Str.	II	
Dianastr.	II	
Dorfstr.	I	

Dr.-Horst-Rocholl-Str.	III		Hoppegartener Str.	I	
Ebereschentallee	II		Horstweg	II	
Edelweißstr.	II		Hubertusstr.	III	
Ehrenfelsstr.	III		Humboldtstr.	II	
Eisenacher Str.	II		Ilmenauer Str.	III	
Eisenbahnstr.	I		Ilsenburger Str.	III	
Elisenhofstr.	II		Jahnstr.	II	
Enrichstr.	II		Jenaer Str.	II	
Erfurter Str.	II		Johanna-Solf-Str.	III	
Ernst-Thälmann-Str.	I		Kantstr.	II	
Falladaring	II		Karl-Breitinger-Str.	III	
Fichtestr.	II		Karl-Liebknecht-Str.	II	
Finkensteg	II		Kastanienstr.	II	
Fliederstr.	II		Kiefernallee	II	
Florastr.	II		Kleine Str.	III	
Fontanestr.	II		Kleiststr.	II	
Frankenhausener Str.	III		Koblenzer Str.	III	
Fredersdorfer Str.	I		Kurze Str.	III	
Freiligrathstr.	III		Königswinterstr.	III	
Freytagstr.	III		Körnerstr.	III	Hermann-Löns-Str. bis Hauptmann-Str.
Friedenstr.	II	von Nr. 38 bis 73 befest. Teil	Lahnsteiner Str.	III	nur innerhalb der Wendehammer
Friesenweg	II		Lahnsteiner Str.	II	
Gartenstr.	II		Landhausstr.	II	
Geibelstr.	III	Westring bis Rückertstr. und Goethestr. bis Freiligrathstr.	Langenbeckstr.	II	
Geraer Str.	II	bis Nr. 41 bzw. 46 befest. Teil	Lange Str.	II	
Germersheimer Str.	III		Lauterberger Str.	III	Elisenhofstr. bis Hildesheimer Str.
Gernroder Str.	III		Lerchenaue	II	
Goethestr.	III		Lessingstr.	III	
Goetheweg	II	Nr. 1, 2 und 3	Lindenstr.	I	außer Nr. 58, 60, 60a
Gothaer Str.	III		Mainzer Str.	II	
Graditzer Damm	II		Malchiner Str.	III	
Graf-Spreti-Str.	II		Mannheimer Str.	III	
Grüne Aue	II		Marienstr.	II	
Grüner Bogen	II		Meiningener Str.	II	
Grünstr.	II		Mittelstr.	III	
Gruscheweg	III	Fichtestr. bis Carl-Schmücke-Str.	Müllerstr.	II	
Harzburger Str.	III		Niederheidenstr.	I	
Hauptmannstr.	II		Nikolaus-Kalff-Weg	III	
Hauptstr.	I		Nordring	II	
Hasensprung	II		Oberlandstr.	II	befest. Teil: Lindenstr. bis Hohe Allee
Hebbelstr.	II		Osteroder Str.	II	
Heideweg	III		Ostring	II	
Heimgartenstr.	II		Otto-Schmidt-Ring	III	
Helmstedter Str.	II		Parkstr.	II	
Hermann-Löns-Str.	II	von Schöneicher Str. bis Einmündung Niederheidenstr.	Pestalozzistr.	III	
Hildesheimer Str.	II		Platanenallee	II	
Hönower Chaussee	I		Professor-Zeller-Str.	II	
Hohe Allee	II		Puschkinweg	II	
			Raabestr.	II	
			Rathausstr.	I	
			Reiherhorst	II	außer Nr. 25a und 17a unbefest. Teil

Reuterstr.	II	
Rosa-Luxemburg-Damm	I	
Roseggerstr.	II	
Rosenaue	II	
Rosmarinstr.	III	
Roßtrappe	III	
Rotterdamer Str.	III	
R.-Breitscheid-Allee	I	
Rückertstr.	II	
Rüdesheimer Str.	III	nur innerhalb der Wendehammer
Rüdesheimer Str.	II	
Sankt-Georgs-Weg	II	
Scheffelstr.	II	
Schillerstr.	II	
Schlenderhanstr.	II	
Schmidtstr.	II	
Schöneicher Str.	I	
Sonnenweg	III	
Schulstr.	II	
Stormstr.	III	Schöneicher Str. bis Freiligrathstr.
Stormstr.	II	Freiligrathstr. bis Geibelstr.
Stralsunder Str.	II	
Speyerstr.	III	von Hauptstr. bis Johanna-Solf-Str.
Stolberger Str.	III	
Straße 1	III	
Südring	II	
Uhlandweg	II	
Unter den Ulmen	II	
Usedomstr.	III	
Virchowstr.	II	
Vogelsdorfer Str.	II	
Waldfließstr.	III	
Waldfriedstr.	III	
Waldstr.	III	
Walter-Genz-Straße	III	
Weimarer Str.	II	
Wernigeroder Str.	III	
Westring	II	
Wielandstr.	III	
Wiesenstr.	II	
Wismarer Str.	II	
Wolterstr.	II	
Wormser Str.	III	
Ziegelstr.	III	
Zum Erlenbruch	S	
Zum Mühlenfließ	S	
Weitere Anliegerstraßen, Ausbau nach Mindeststandard, nach Fertigstellung	III	

## Straßenverzeichnis Teil B (Stand: 10/2016)

Straße	Bemerkung
Am Friedensplatz	
Am Krankenhaus	von Nr. 12 bis 14
Am Osthang	
Am Vogelsang	
Amsterdamer Str.	von Nr. 25 bzw. 16 unbefest. Teil
An der Trainierbahn	Nr. 29, 30, 31
Anzengruberstr.	
Bollensdorfer Eck	
Braunschweiger Str.	
Fasanenweg	
Friedenstraße	von Nr. 1 bis 33 unbefest. Teil
Ganghoferstr.	
Geraer Str.	von Nr. 43 bzw. 48 unbefest. Teil
Greifswalder Str	
Grillenweg	
Gruscheweg	
Güstrower Str.	
Hermann-Löns-Str.	von Niederheidenstr. bis Ende unbefest. Teil
Höhenweg	
Höppnerweg	
Im Grund	
Immenweg	
Koburger Str.	
Körnerstr.	von Nr. 27 bzw. 38 bis Ende unbefest. Teil
Lindenstr.	Nr. 58, 60, 60a unbefest. Teil
Niersteiner Str.	
Nordring	Nr. 47a, b; 49a, b, unbefest. Teil
Oberlandstr.	unbef. Bergstr. bis Lindenstr., Hohe Allee bis Grad. Damm
Oppenheimer Str.	
Parchimer Str.	
Rostocker Str.	
Rügenstr.	
Saalecker Str.	
Schwarzburger Str.	
Schweriner Str.	
Sperlingsgasse	
Strelitzstr.	
Teichstr.	
Wartburgstr.	
Weitere Anliegerstraßen wechseln nach Ausbau in Teil A RKL III	